



Merkblatt für die Planung von Witterungsschutz

Januar 2026

Erarbeitet von: Arenenberg, Beratung Landwirtschaft

Mitwirkung von:

- Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
- Thurgauer Obstverband TOV
- Verband Thurgauer Beerenproduzenten VTB
- Gemüseproduzentenverband TG SH GVTS

Inhalte

Einleitung	2
1. Witterungsschutzsysteme	3
2. Baurechtliche Einordnung	4
3. Zuständigkeiten und Kontakte	4
Vorgehen Planung und Erstellung	5
1. Raumplanung	5
2. Abstände	6
3. Frühzeitige Absprache mit den Nachbarn	7
4. Einreichung allfälliges Baugesuch	8
Anhang: Gesetzesgrundlagen und weiterführende Informationen zu den Abständen	9
1. Abstände zu Strassen, Gewässer und Wald	9
2. Sichtberme	11
3. Pufferstreifen gemäss Direktzahlungsverordnung	12

Einleitung

Ein Witterungsschutzsystem sichert bei Wetterextremen wie Hagel, Starkregen oder Wind die Erntequalität und -menge. Für Obst, Beeren, Frühgemüse und weitere Sonderkulturen ist ein gut geplanter Schutz entscheidend, um wirtschaftlich erfolgreich, ressourceneffizient und risikoarm zu produzieren. Aufgrund klimatischer Veränderungen, neuer Schadorganismen und der geforderten Reduktion von Pflanzenschutzmitteln nimmt der Einsatz von Witterungsschutz weiter zu.

Das vorliegende Merkblatt unterstützt Sie bei der Planung und den Abklärungen mit den Behörden im Kanton Thurgau. Es hat beratenden Charakter, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsverbindlichkeit.

Für den Bau und die Ausgestaltung von Netzen, Folien- oder Tunnelsystemen wird eine frühzeitige Einbindung von Fachpersonen und der Gemeinde empfohlen.

1. Witterungsschutzsysteme

Hagelschutznetz

- Für Äpfel, Birnen, Beeren.
- Fixes Netz über Gerüst (3.5–4.5 m), oft mit Seitennetz.
- i. d. R. von Anfang Mai bis nach der Ernte (ca. Ende Oktober) geschlossen, im Winter am First zusammengebunden.
- In der Landwirtschaftszone i. d. R. nicht bewilligungspflichtig gemäss gängiger Praxis im Kanton.

Folienabdeckung

- Für Kirschen, Aprikosen, Beeren.
- Saisonale Folienabdeckung 3-6 Monate, danach sauber aufrollen.
- In der Landwirtschaftszone i. d. R. nicht bewilligungspflichtig gemäss gängiger Praxis im Kanton.

Seitennetz / Insektenschutznetz

- Ergänzend bei allen Systemen. Schutz vor Insekten, Wind, Wildverbiss.
- In Vernetzungskorridoren Seiteneinnetzung nur saisonal schliessen.

Wandertunnel

- Für Beeren, Gemüse
- Mobil, saisonale Folienabdeckung 3 bis 6 Monate, jährlicher Standortwechsel.
- In der Landwirtschaftszone i. d. R. nicht bewilligungspflichtig gemäss gängiger Praxis im Kanton.

Folientunnel, Gewächshaus mit ganzjähriger Abdeckung

- Für Gemüse, Beeren, Aprikosen
- Festinstalliert, ganzjährige Abdeckung, mit oder ohne festes Fundament
- Bewilligungspflichtig

2. Baurechtliche Einordnung

- Witterungsschutzsysteme gelten baurechtlich als Anlagen.
- Im Kanton Thurgau wird in der Vollzugspraxis in der Regel auf ein Bewilligungsverfahren für Hagelnetze, saisonale Folienabdeckungen und Wandertunnel verzichtet, sofern keine schutzwürdigen Interessen aus landschaftlicher (Schutzzonen) oder privater Sicht betroffen sind.
- Permanent installierte, ganzjährig geschlossene Folientunnel oder Gewächshäuser sind immer bewilligungspflichtig.
- Landwirtschaftliche Kulturen nur mit Kulturgerüst (z. B. Tafelobstanlage mit Baumgerüst) benötigen keine Bewilligung.

Empfehlung: Vor der Erstellung einer neuen Obstkultur mit Kulturgerüst empfehlen wir, die Nachbarn und die Gemeinde frühzeitig zu informieren, unabhängig von der Bewilligungspflicht.

3. Zuständigkeiten und Kontakte

- Baubewilligungspflicht: Die Gemeinde entscheidet, ob eine Baubewilligung eingereicht werden muss. Ein allfälliges Baugesuch ist in der Standortgemeinde einzureichen.
- Zonenkonformität: Das Amt für Raumentwicklung (ARE) prüft, ob ein Baugesuch zonenkonform ist oder eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.
- Beratung: Arenenberg, Gruppe Obst, Gemüse, Beeren:
Andrea Marti, 058 345 85 10, andrea.marti@tg.ch

Vorgehen Planung und Erstellung

Bei der Planung von Witterungsschutzsystemen sind vier Schritte zentral:

1. Raumplanung: Zonen und Bewilligungspflicht prüfen.
2. Abstände: Einhaltung der aktuellen Regelungen, unabhängig der Bewilligungspflicht.
3. Frühzeitige Absprache mit den Nachbarn, unabhängig der Bewilligungspflicht.
4. Einreichung allfälliges Baugesuch.

In der folgenden Checkliste wird das genaue Vorgehen detailliert erläutert.

1. Raumplanung

Die raumplanerischen Vorgaben bestimmen über die Bewilligungspflicht einer Anlage und allfällige weitere Auflagen (z. B. zur Gestaltung). Die Standortgemeinde entscheidet über die Bewilligungspflicht, das Amt für Raumentwicklung (ARE) über die Bewilligungsfähigkeit.

Raumplanerische Vorgaben prüfen:

- Überlagernde Zonen und Gebiete prüfen auf map.geo.tg.ch:
 - ➔ Gewässerraum, Moore, Naturschutzzone, Wald:
 - Keine Bewilligung möglich.
 - ➔ BLN¹ und Landschaftsschutzzone (im Thur-Gis unter Schutzzone ausserhalb Bauzone):
 - Alle Anlagen sind bewilligungspflichtig.
 - Eine Baubewilligung kann mit Auflagen der Materialwahl und Gestaltung ermöglicht werden (z. B. dunkle Netze, braune Betonpfähle), wenn dadurch der Eingriff in die Landschaft abgeschwächt wird.

Empfehlung: Graue und schwarze Netze sind weniger auffällig als weisse Netze, sofern es die Lichtverhältnisse für die Kultur zulassen. Braune Betonpfähle können in sensitiven Zonen die Raumwirkung schmälern im Vergleich zu weissen Betonpfählen.

- ➔ Vernetzung:
 - Seiteneinnetzung ist nur saisonal erlaubt.
 - Es ist auf die Vernetzungsfunktion Rücksicht zu nehmen.

¹ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung.

→ Vorrang Landschaft:

- Gebiete mit Vorrang Landschaft sind ein Hinweis, dass bei grösseren Bauten allenfalls weitere Auflagen gelten können. Die Empfehlungen prüfen und im Zweifelsfall Rücksprache mit der Gemeinde halten.

Übersichtskarte Gebiete mit Vorrang Landschaft: [Übersichtsplan Vorrang Landschaft Typen.pdf](#)

Beschreibung der einzelnen Gebiete: [Gebiete mit Vorrang Landschaft](#)

→ Ortsbildschutz²:

- ISOS-Umgebungszonen sind ein Hinweis, dass bei grösseren Bauten allenfalls weitere Auflagen gelten können. Die Empfehlungen prüfen und im Zweifelsfall Rücksprache mit der Gemeinde halten.

Im ThurGIS "Umgebungszone (Ortsbilder)" suchen und unter "Original PDF" die genaue Beschreibung der Zone einsehen.

Allenfalls Bewilligungspflicht von Zäunen prüfen.

- Merkblatt "Zäune ausserhalb der Bauzone"³ der Jagd- und Fischereiverwaltung beiziehen.
- Zäune mit Holzpfosten und Knotengitter bis zu einer Höhe von 1.5 m sind i. d. R. nicht bewilligungspflichtig. Die Gemeinde entscheidet über die Bewilligungspflicht von Zäunen.

Abklärungen mit der Gemeinde

- Bewilligungspflicht Witterungsschutz und allenfalls Zäune prüfen.
- Schutzinteressen der Gemeinde prüfen (z. B. Landschafts- oder Ortsbildschutz).

2. Abstände

Der Witterungsschutz ist so zu planen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden, unabhängig von der Bewilligungspflicht. Die entsprechenden Gesetzesgrundlagen sind im Anhang (s. Seite 9) detailliert aufgeführt.

- Abstände zu Strassen, Gewässer und Wald prüfen: Kantonale Gesetze/ Verordnungen und Bundesgesetze/ -verordnungen und kommunales Baureglement einhalten.
 - Die Grundsätze sind im kantonalen Gesetz geregelt, die Gemeinden können im kommunalen Baureglement abweichende Regeln festlegen.
 - Bei Obstkulturen mit Hagelschutznetz ist der Anker grundsätzlich der äusserste Punkt der Konstruktion und somit massgebend für die Bemessung der Abstände.

² ISOS- Umgebungsschutzzone: Das ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) definiert Ortsbildschutzzonen als Gebiete, die als Ganzes wertvoll sind und erhalten oder sorgfältig entwickelt werden sollen.

³Link zum Merkblatt " Zäune ausserhalb der Bauzone": [zaeune09.pdf](#) (Stand: Dezember 2025).

- In den Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz finden sich detaillierte Erläuterungen zum Messen der Grenzabstände
 - Im Einzelfall kann die zuständige Behörde (meist Gemeindebehörde der Standortgemeinde) im Rahmen des Baugesuchs abweichende Abstände zu kommunalen und kantonalen Regelungen bewilligen. Ausnahmen unterliegen Auflagen aus dem Planungs- und Baugesetz (PBG, §92 und §93).
- Sichtberme im Ablenkungsbereich von Strassen einhalten (s. Anhang, Seite 11).
 - Pufferstreifen gemäss Direktzahlungsverordnung einhalten (s. Anhang, Seite 12).

Empfehlung: Bei neuen Anlagen längsseitig zur Strasse mindestens 3 m und im Vorgehende mindestens 6 m Pufferstreifen einplanen (Platz für Wendemanöver und Reduktion von Abdrift).

3. Frühzeitige Absprache mit den Nachbarn

Eine frühzeitige Absprache mit den Eigentümern und Pächtern der benachbarten Parzellen wird dringend empfohlen, unabhängig von der Bewilligungspflicht. Durch ein offenes Gespräch können Missverständnisse vermieden und mögliche Bedenken geklärt werden. So lassen sich rechtliche Auseinandersetzungen hoffentlich vermeiden.

- Frühzeitig informieren und absprechen.
- Grenzabstand, evtl. Näherbaurecht⁴
- Materialien an Umgebung und Gegebenheiten anpassen (s. Empfehlung Seite 5).

⁴ Das Näherbaurecht ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Nachbarn, die es ermöglicht, von den gesetzlich vorgeschriebenen Gebäude- und Grenzabständen abzuweichen und näher an die Grenze zu bauen. Diese Vereinbarung wird als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen und kann einseitig oder gegenseitig sein.

4. Einreichung allfälliges Baugesuch

- Allfälliges Baugesuch mit vollständigen Plänen via Standortgemeinde vierfach oder elektronisch einreichen.
 - Je besser und vollständiger die Baugesuchsunterlagen sind, desto schneller ist das Verfahren abgeschlossen.
 - Bei grösseren Projekten ist ein Betriebskonzept mit Standortevaluation und ausführlichem Baubeschrieb dringend empfohlen.
 - In der Regel notwendige Unterlagen: Vor der Eingabe mit der Gemeinde Rücksprache halten.

	Hagelschutznetz, Regenschutzfolie	Folientunnel	Gewächshaus
Baugesuchsformular	X	X	X
Landwirtschaftlicher Fragebogen	X	X	X
Situationsplan (Katasterplan)	X	X	X
Geschossgrundrisse	X	X	X
Schnitt- und Fassadenpläne		X	X
Umgebungsplan			X
Baubeschrieb	X	X	X
Kanalisationseingabe			X (bei wasserbaulichen Massnahmen)
Deklaration Erdarbeiten			X
Energetische Nachweise			X (je nach Beheizung)
Näherbaurecht	X (wenn vereinbart)	X (wenn vereinbart)	X (wenn vereinbart)

Anhang: Gesetzesgrundlagen und weiterführende Informationen zu den Abständen

1. Abstände zu Strassen, Gewässern und Wald

Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700)

§ 74 Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen:

Der Abstand von Bauten und Anlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich nach dem Gesetz über Strassen und Wege.

§ 75 Abstand gegenüber Wald und Ufergehölzen:

Der Abstand von Bauten und Anlagen beträgt gegenüber Wald 25 m, gegenüber Ufergehölzen 15 m.

§ 76 Abstände zu Gewässern:

1 Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch Gewässerraumlinien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG) bestimmt, beträgt der Abstand gegenüber Seen, Weihern und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.

§ 92 Ausnahmen vom kommunalen Recht

1 Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Gemeindebehörde nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen:

1. bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere wenn eine unzumutbare Härte, eine unverhältnismässige Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entstünde oder wenn durch die Abweichung eine bessere Lösung im Sinne der Raumplanung erreicht werden kann
2. für Bauten und Anlagen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Vorschriften
3. für befristete Bauten und Anlagen
4. in Dorf- und Kernzonen zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung, sofern das Baureglement dies vorsieht

2 Bewilligt die Gemeindebehörde Ausnahmen vom kommunalen Recht und ist in der Publikation nicht darauf hingewiesen worden, ist die Baubewilligung auch den Anstössern zu eröffnen.

§ 93 Ausnahmen vom kantonalen Recht:

1 Das Unterschreiten der Abstände nach §§ 75 und 76 kann im Einzelfall mit Zustimmung des Kantons bewilligt werden, sofern es sich hierbei nicht um Gewässerraumlinien gemäss § 34 WBSNG handelt und keine erheblichen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 96 Abweichung vom Gesetz über Flur und Garten:

1 Im Baureglement und in Sondernutzungsplänen sowie kantonalen Nutzungszonen können Bestimmungen über Pflanzungen und Einzäunungen aufgenommen werden, die vom Gesetz über Flur und Garten abweichen.

Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1)

§ 1 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Strassen und Wege des Kantons sowie der Politischen Gemeinden und regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG).

2 Für die Flur- und Waldstrassen bleiben die Vorschriften des Gesetzes über Flur und Garten und des Waldgesetzes vorbehalten.

3 Privatstrassen und -wege gelten als Anlagen im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und unterstehen im Übrigen dem Privatrecht.

§ 40 Anforderungen an Zufahrten, Zugänge und Einmündungen:

3 Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen und Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens 80 cm ab Strassenhöhe erreichen.

§ 43 Einfriedungen, Mauern und Terraingestaltung:

1 Lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1.5 m Höhe dürfen an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden. Andere Einfriedungen, Mauern bis 1.5 m Höhe sowie Böschungen müssen einen Abstand von 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze einhalten.

Gesetz über Flur und Garten (RB 913.1)

§ 4 Einzäunungen:

1 Licht- und luftdurchlässige tote Einzäunungen bis zu einer Höhe von 1,20 m im Baugebiet oder bis zu einer Höhe von 1,50 m ausserhalb des Baugebietes dürfen an die Grenze gestellt werden.

2 Für höhere Einzäunungen dieser Art beträgt der Grenzabstand mindestens die Hälfte der Höhe, welche die Masse nach Absatz 1 überragt.

§ 5 Pflanzungen:

1 Bäume, Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen sowie mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen dürfen nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstandes.

2 Beträgt der Grenzabstand mindestens 10 m, besteht keine Beschränkung der Höhe.

§ 20 Abstandsvorschriften:

1 Gegenüber Flurstrassen gelten die Abstandsvorschriften des Gesetzes über Strassen und Wege sinngemäss.

2 Sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann die Flurkommission Ausnahmen bewilligen.

3 Im Bereich von Kreuzungen, Kurven oder Zufahrten kann die Flurkommission weitergehende Beschränkungen anordnen, sofern die Sicherheit dies erfordert.

Empfehlung des Forstamtes

Empfehlung des Forstamtes TG vom 10. Oktober 2013:

Bei neuen Obstkulturen (mit oder ohne Witterungsschutz) ist ein Abstand von mindestens 10 m ab der rechtlichen Waldgrenze einzuhalten. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Wald oder ein Ufergehölz handelt.

2. Sichtberme

- Im Sichtzonenbereich (=Sichtberme) von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen und Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens 80 cm ab Strassenhöhe erreichen (StrWG, §40).

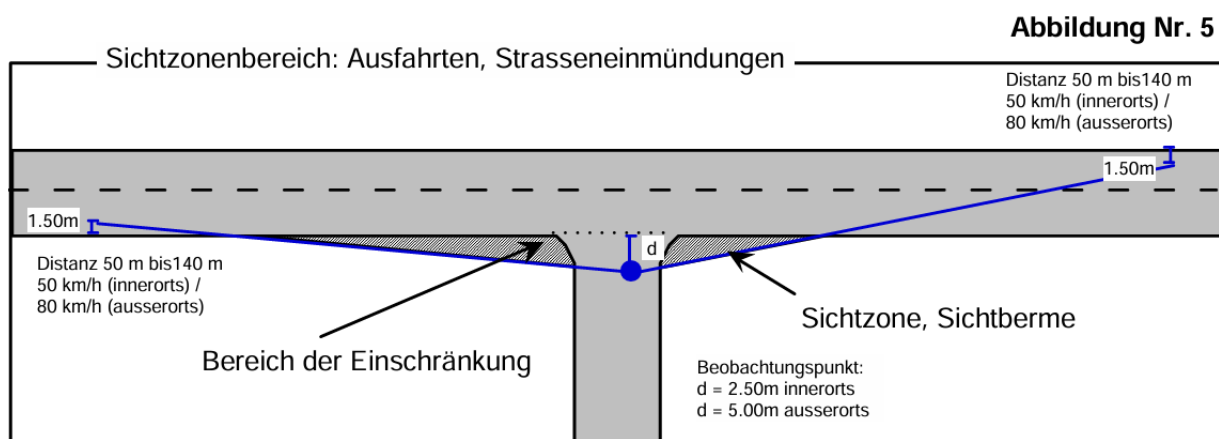


Abbildung 1: Sichtzonenbereich bei Ausfahrten und Strasseneinmündungen (Quelle: Erläuterungen zum Plan und Baugesetz, Amt für Raumplanung, Januar 2002).

3. Pufferstreifen gemäss Direktzahlungsverordnung

Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13)

Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen sind Pufferstreifen anzulegen (Details gem. DZV, Art. 21, Anhang 1, Ziffer 9 und Merkblatt von Agridea⁵). Breite der Pufferstreifen (Stand 1.1.2025):

- Waldränder: 3 m
- Wege und Strassen: 0.5 m
- Hecken, Feld- und Ufergehölze: beidseitig mind. 3 m, Details gem. DZV
- Oberirdische Gewässer: mind. 6 m, Details gem. DZV, insbesondere Sp3-Auflagen

⁵ [Pufferstreifen richtig messen - AGRIDEA](#) (Stand: Dezember 2025)